

Reglement
betreffend das Elektrizitätswerk
und den Installationsbetrieb

vom 26. Juni 2006

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung, Art. 87 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinde und Art. 7 der Verordnung vom 23. November 2001 über das Gemeindewerk Beckenried,

beschliesst:

A) ELEKTRIZITÄTSWERK

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Ordnung des Liefer-
verhältnisses
1. Grundsatz

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk Beckenried, nachfolgend Werk genannt, und seinen Energiebezügem, nachfolgend Bezüger genannt.

Der Anschluss an das Netz sowie der Bezug von Energie gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Bei Mietobjekten mit auf längere Sicht festen Mietverhältnissen gilt für die Energielieferung an sich der Mieter als Bezüger im Sinne dieses Reglements. Für den in Mehrfamilienhäusern separat gemessenen Allgemeinverbrauch gilt jedoch – anderslautende Abmachungen in speziellen Fällen vorbehalten – der Liegenschaftseigentümer als Bezüger.

Für Ferienhäuser und Ferienwohnungen mit kurzfristigen Mietverhältnissen gilt immer der Hauseigentümer als Bezüger; er hat für die Weiterverrechnung der Stromkosten selbst zu sorgen.

Jeder Bezüger hat Anspruch auf das Reglement sowie die für ihn in Betracht fallenden Tarife.

In besonderen Fällen z.B. Lieferungen an Grossbezüger, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Eigenversorger, Saisonenergie, temporäre Anschlüsse (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) sowie für weitere Lieferungen, die in den vorhandenen Tarifen nicht vorgesehen sind, kann die Verwaltungskommission des Werkes besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den allgemeinen Tarifen abweichen.

§ 2

2. Bezugspflicht

Soweit sich das Werk zur Abgabe von elektrischer Energie zu den üblichen Bedingungen bereit erklärt, sind die Bezüger nicht berechtigt, elektrische Energie anderweitig zu beziehen.

Die Eigenversorgung oder die Verwendung von Alternativenergie für den Eigenbedarf ist nach erfolgter Meldung an das Werk gestattet; bei reinem Inselbetrieb, ohne Verbindung zum Netz des Werkes, braucht es keine Meldung an das Werk.

Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben im bisherigen Umfang gewährt.

§ 3

Voraussetzung für die Energie-lieferung

Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung resp. Änderung sowie für das Weiterbestehen der Anlagen des Werkes erfüllt sind.

Das Werk ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Das Werk ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Apparate zu sperren.

§ 4

Regelmässigkeit der Energielieferung
1. Grundsatz

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben insbesondere Tarif- sowie die Ausnahmebestimmungen gemäss § 5.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüger aus Unterbrechungen, Einschränkungen in der Energielieferung, aus Spannungs- und Frequenzschwankungen erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

§ 5

2. Einschränkung bzw. Einstellung

Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überbelastungen im Netz sowie Produktionseinbusse infolge Wassermangel;
- c) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr von Fremdenergie;
- d) Energiemangel, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vor-
aussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüger, im vo-
raus angezeigt oder im Amtsblatt publiziert.

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen
der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer werden Pauschalpreise angemessen
reduziert. Grundpreise bleiben auf jeden Fall unverändert.

§ 6

Schutz von Personen und Werkanlagen Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen
(Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen
gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Lei-
tungen kostenlos.

Wenn ein Bezüger bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen
Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädi-
gen oder gefährden könnten (z.B. Baum fällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so
hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen. Das Werk ordnet die erforderlichen Sicher-
heitsmassnahmen an.

Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden
irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über
die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken
hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein ge-
kommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 7

Rechtsmittel Die Rechtsmittel richten sich nach Artikel 24 der Verordnung über das Gemeindewerk
Beckenried.

2. Hausinstallationen und deren Kontrolle

§ 8

Grundsatz Hausinstallationen dürfen nur durch Firmen oder Personen, welche im Besitze einer
Bewilligung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, er-
stellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Meldungen betreffend Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für
die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vom Ersteller vorgängig
schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.

§ 9

Ausführung und Unterhalt Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und des Schweizerischen
Elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu
unterhalten. Die Werkvorschriften werden von der Verwaltungskommission in Anlehnung an
jene des Elektrizitätswerkes Nidwalden erlassen.

Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

§ 10

Kontrolle

Das Werk fordert die Bezüger bzw. Hauseigentümer auf, die periodischen Kontrollen der Hausinstallationen, gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), durch ein Kontrollorgan durchführen zu lassen.

Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

3. Stromabgabe

§ 11

Anschluss an die Verteilanlagen
1. Grundsätze

Das Erstellen der Hausanschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis und mit der Anschlusssicherung erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte gemäss § 13 Abs. 1 und 2.

Das Werk bestimmt nach erfolgter Rücksprache mit dem Liegenschaftseigentümer die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherungen und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Anschlusssicherungen, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Anschlussgebühren.

§ 12

2. Anschlussgebühren und Kostenbeiträge

Das Werk erhebt für den Anschluss an sein Verteilnetz Anschlussgebühren gemäss dem Anhang. Dasselbe gilt auch, wenn bestehende Verteilanlagen zu Gunsten einzelner Bezüger geändert, verstärkt oder erweitert werden müssen.

In speziellen Fällen ist das Werk zudem berechtigt, eine Mindesteinnahmegarantie und/oder zusätzliche Kostenbeiträge zu verlangen.

Der Anschluss neuer Bauten erfolgt ausschliesslich mit Kabelanschlüssen. Bei Hausrenovationen und Umbauten, die eine Verlegung eines bestehenden Freileitungsanschlusses zur Folge haben, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen. Das Werk erhebt dafür einen Kostenbeitrag gemäss dem Anhang.

Kabelgraben, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen des Werkes auszuführen und gehen zu Lasten des Bezügers.

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Ergibt sich aus dem Umbau eine Vergrösserung des Kabelzuleitungsquerschnittes, so wird die Anschlussgebühr entsprechend der im Anhang festgelegten Werte angesetzt.

Der Bezüger bzw. Hauseigentümer kann den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss verlangen. In diesem Fall hat er die Kosten (Anschlussgebühr gemäss Anhang) zu tragen.

Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so hat das Werk die Kosten der neuen Zuleitung zu übernehmen.

§ 13

Abgabestellen Als Abgabestellen der elektrischen Energie gelten die Grenzen des beidseitigen Eigentums.

Als Anlage-Eigentumsgrenze gelten in allen Fällen die Eingangsklemmen des Anschluss Überstromunterbrechers.

Von dieser Abgabestelle an sorgt der Hauseigentümer auf seine Kosten für Erstellung und Unterhalt der Installationen. Dasselbe gilt für Beschaffung und Ersatz der Schmelzeinsätze der Anschlusssicherungen.

Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und einen Kostenbeitrag gemäss Anhang zu entrichten. Der Bezüger bzw. Hauseigentümer gewährt dem Werk ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird vom Werk und vom Bezüger bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

§ 14

Art der Energielieferung 1. Grundsätze Das Werk setzt für die Energielieferung, die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der von ihm vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

Die Niederspannungsnetze werden innerhalb der üblichen Toleranzgrenzen mit Wechselstrom in der Nennspannung von 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben.

Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingungen nicht entsprechen, können durch das Werk von der Belieferung ausgeschlossen werden.

§ 15

2. bewilligungs-
pflichtige Anschlüsse

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und dergleichen über 5 kW Anschlussleistung pro Haus ist bewilligungspflichtig. Aus energiewirtschaftlichen und netztechnischen Gründen sind im Versorgungsgebiet des Werkes vor allem Misch- und Gemischtheizsysteme oder Wärmepumpenanlagen zu wählen.

Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehene Raumheizgeräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen vom Raumheisanlagen zuzulassen.

Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint oder wenn Heizobjekte eine ungenügende Wärmeisolation aufweisen. In bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen (z.B. Rampenheizung) kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss dem Anhang.

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecke verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss § 25 Abs. 3 behandelt.

§ 16

3. besondere
Vorschriften

Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, infolge rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zu Lasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern.

Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk bestimmt.

§ 17

Ausschluss

Das Werk schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:

- a) den eidgenössischen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen.

- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind.

§ 18

Einstellung der
Energiefieferung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in dem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglichlicht;
- d) den Bestimmungen dieses Reglements in grober Weise zuwiderhandelt.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

§ 19

Messeinrichtungen
1. allgemein

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andern Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

Das Werk verlangt als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstigen Tarifapparate eine Abonnementsgebühr gemäss den Tarifbestimmungen im Anhang.

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtig gehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigenden nicht zur Beanstandung.

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

2. Beschädigung Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten der Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

§ 21

3. Private Unterzähler Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.

§ 22

Messung der Energie Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

4. Bezugsverhältnis

§ 23

An- und Abmeldung Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses. Die Hauseigentümer sind dem Werk gegenüber haftbar für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss dem Werk jeder Mieterwechsel gemeldet werden; diese Meldung ist Sache des wegziehenden und neuen Bezügers.

Die vorübergehende Nichtbelegung von Gebäuden bzw. die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk zu erfolgen.

5. Finanzierung

§ 24

Tarife Die Tarife werden von der Verwaltungskommission nach marktwirtschaftlichen Gegebenheiten festgelegt.

Wird die Energie ausnahmsweise mit Bewilligung des Werkes vom Bezüger an Dritte, z.B. Untermieter abgegeben, dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge gemacht werden.

§ 25

Rechnungstellung Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler für den laufenden Verbrauch einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Die Kosten für Ein- und Ausbau und deren Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers.

Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistungen von Anzahlungen nicht verweigern.

Bestrittene Forderungen gegenüber dem Werk dürfen nicht mit dem Guthaben des Werkes aus Stromlieferungen verrechnet werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

B) INSTALLATIONSBETRIEB

§ 26

Grundsatz Installationsaufträge sind zu Konkurrenzpreisen auszuführen.

C) STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Strafbestimmung Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen werden nach vorgängiger Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Haft oder Busse bestraft.

§ 28

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

§ 29

Rechtskraft Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Beckenried, 26. Juni 2006

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:
Arnold Gander

Der Gemeindeschreiber:
Thomas Holl

Datum der Veröffentlichung: 05.07.2006

Ablauf Referendumsfrist: 04.09.2006